



Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014-2020

Dieses Merkblatt gilt für alle investiven Vorhaben mit mehr als 50.000 Euro, aber weniger als 500.000 Euro öffentlichen Ausgaben und für Begünstigte mit einem gewerblich genutzten Internetauftritt. Für Maßnahmen nach M4.2 (Marktstrukturverbesserung) und M4.32 (Neuordnung ländlichen Grundbesitzes) mit mehr als 500.000 Euro öffentlichen Ausgaben gilt das diesbezügliche Merkblatt mit zusätzlichen Regeln.*

1. Rechtsgrundlage

Die Europäische Union schreibt in ihren grundlegenden Verordnungen (Artikel 13 der VO (EU) Nr. 808/2014¹) verschiedene Informations- und Publizitätsmaßnahmen vor, um ihren Beitrag zur finanziellen Unterstützung der Mitgliedstaaten besser bekannt zu machen.

2. Verpflichtungen

Für Sie als begünstigte Person einer Förderung im Rahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014-2020 ergibt sich daraus u.a. die Verpflichtung ein Poster aufzuhängen, aus dem die Beteiligung der Europäischen Union hervorgeht. Dieses Poster wird Ihnen von Seiten der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Hierzu gilt folgendes:

In welchem Fall muss ein Poster angebracht werden?

Während der Durchführung eines Vorhabens, das mit mehr als 50.000 EUR öffentlich unterstützt wird, informiert der Begünstigte die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem ELER durch Anbringen eines Posters.

Wo muss das Poster angebracht werden?

Das Poster wird an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort, beispielsweise im Eingangsbereich eines Gebäudes angebracht. Dies kann u.a. der Betriebssitz, die Hofstelle oder Geschäftsstelle, bei natürlichen Personen als Förderempfänger auch die Privatadresse sein.

Ein Poster wird auch in den Räumlichkeiten der finanzierten lokalen Aktionsgruppen von LEADER; dem Sitz der Operationellen Gruppe im Rahmen von EIP, sowie der Kooperationen und Netzwerke im Rahmen von M16.71 und M16.72 angebracht. Sofern in diesen Maßnahmen investive Vorhaben gefördert werden, gilt hierfür die generelle Informations- und Publikationspflicht.

¹ Anhang III der VO (EU) 808/2014 geändert durch VO (EU) 2016/669

Wie lange muss das Poster angebracht werden?

Die Dauer der Anbringung umfasst den im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraum.

Wenn Sie als begünstigte Person weitere Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme durchführen, sind für Sie auch die nachstehenden Verpflichtungen relevant:

Informations- und Kommunikationsmaterial

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Begünstigten wird auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem ELER mit dem Unionslogo und einem Hinweis auf die Förderung aus dem ELER hingewiesen. Sofern es sich um eine LEADER-Förderung handelt, ist auch das LEADER-Logo zu verwenden.

Internetseite

Wenn eine für gewerbliche Zwecke genutzte Internetseite besteht, hat der Begünstigte während der Durchführung eines Vorhabens die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem ELER auf der Internetseite zu informieren. Die Information enthält eine Beschreibung des Vorhabens vom Begünstigten, bei der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Das Unionslogo sowie ggf. das LEADER-Logo sind zu verwenden. Ein Link (Hyperlink) zur Website der Kommission, die den ELER betrifft, ist einzurichten.

Die Technischen Merkmale der VO (EU) Nr. 808/2014 sind einzuhalten.

3. Konsequenzen bei Nichteinhaltung durch den Begünstigten

Die oben beschriebenen Publizitätsvorgaben sind verpflichtend. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, zieht dies eine Sanktionierung nach sich.

Hierfür gelten Art. 35 und 36 der VO (EU) Nr. 640/2014 sowie Artikel 6 der VO (EU) Nr. 809/2014, d.h. die Sanktionierung erfolgt nach Schwere, Dauer, Ausmaß und Häufigkeit.

*investive Vorhaben sind grundsätzlich bei folgenden Maßnahmen / Teilmaßnahmen anzunehmen:

- M4.1 / M4.4 Investitionen in landwirtschaftlichen Betriebe inkl. umweltgerechte Ausbringung bzw. Lagerung von Wirtschaftsdünger
- M4.2 Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse / (Marktstrukturverbesserung)
- M4.3 forstwirtschaftlicher Wegebau / Neuordnung ländlichen Grundbesitzes
- M7.4 Dorferneuerung und -entwicklung
- M7.5 Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen
- M7.3 Breitbandversorgung ländlicher Räume
- M7.6 kulturelles Erbe Naturschutz
- M8 forst- und holzwirtschaftliche Maßnahmen
- M16 EIP, Kooperationen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts, Netzwerke zur Unterstützung der ländlichen Entwicklung
- M19 LEADER